



Richtlinien über die Erstattung von Umstellungskosten aufgrund der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz

GF7000001-0003/2018

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Gemäß § 33c Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 78/2018, macht die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) folgende Richtlinien über die Erstattung von Umstellungskosten aufgrund der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz gemäß §§ 33a KOG ff (im Folgenden: „die Richtlinien“) bekannt.

Inhalt

1	Grundlagen.....	3
2	Erstattungsfähige Kosten.....	3
3	Erstattungszeitraum und Bedingungen.....	5
4	Verfahren - Kostenerstattungsvertrag.....	7
5	Auszahlung.....	8
6	Kontrollrechte und Rückforderung.....	8
7	Datenweitergabe.....	9
8	Schlussbestimmungen.....	10

1 Grundlagen

- 1.1. Diese Richtlinien legen die Modalitäten für die Erstattung der Umstellungskosten aufgrund der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz gemäß §§ 33a ff KOG fest.
- 1.2. Der Kostenerstattungswerber muss die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erstattung der Umstellungskosten gemäß § 33b KOG und nach diesen Richtlinien erfüllen.
- 1.3. Gemäß § 33a Abs. 1 KOG steht der RTR-GmbH für die Kostenerstattung ein Betrag von höchstens 3,55 Millionen Euro zur Verfügung. Demgemäß ist bei Erschöpfung dieses Betrages keine weitere Kostenerstattung möglich.

2 Erstattungsfähige Kosten

- 2.1. Als erstattungsfähige Umstellungskosten sind gemäß § 33a Abs. 2 KOG jene Kosten anzusehen, welche im Folgenden gemäß § 33c Abs. 2 Z 1 KOG präzisiert werden:

- a) Anschaffungskosten für technische Einrichtungen

Unter Anschaffungskosten fallen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 203 UGB. Demnach sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

Anschaffungskosten im Sinne dieser Richtlinien umfassen auch Provisorien, soweit diese für die Planung und Umsetzung der Räumung des Frequenzbereiches 694 bis 790 MHz bzw. für daraus resultierende technische Umstellungen innerhalb des Frequenzbereiches 470 bis 694 MHz unbedingt erforderlich sind.

- b) Kosten der Umstellung an technischen Einrichtungen

Darunter sind Kosten zu verstehen, welche jedenfalls keine Anschaffungskosten gemäß a) darstellen. Derartige Kosten können Personal- und Sachkosten für Anpassungen, Umbau oder Tausch von Sendergeräten, HF-Filtern und HF-Weichensystemen sowie für UHF-Antennen sein.

c) Kosten für Projektmanagement und Frequenzplanung für die Umstellung

Derartige Kosten können Personal- und Sachkosten zur Durchführung des Projektmanagements (Zeitplan für die Frequenzumstellungen, Planung der technischen Umstellungsmaßnahmen, Planung der Kommunikationsmaßnahmen, Projektcontrolling) und der Frequenzplanung (inkl. der Abstimmungen mit KommAustria/RTR-GmbH sowie den Nachbarstaaten sowie der anteiligen Reisekosten) sein.

d) Kosten für Informationskampagnen zu ausschließlich aufgrund der Umstellung erforderlichen Frequenzumstellungen

Derartige Kosten können Personal- und Sachkosten für Servicehotline (bezüglich Information), Kundenanschriften, Schrift-Inserts im TV-Programm und Kampagnen zur Information und Schulung von Kunden, Hausverwaltungen, Servicetechnikern und Händlern sein.

Unter Kampagnen zur Information von Kunden und Händlern sind Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, zu verstehen. Beispiele für derartige Kampagnen sind: Inserate in Zeitungen, Zeitschriften oder Magazinen sowie in Sonderbeilagen von Zeitungen, Zeitschriften oder Magazinen, Werbespots in Radio- und Fernsehprogrammen, Werbeschaltungen auf Infoscreens, Werbeschaltungen auf Websites, in elektronischen Newslettern, in Mobile-Apps, Massen-E-Mails oder auch rein informative Beiträge in Radio, Fernsehen, Internet oder in Zeitungen.

Unter die oben genannten Kosten fallen jene Kosten, welche ausschließlich zur Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses von betroffenen Kunden und Händlern im Zusammenhang mit der erforderlichen Frequenzumstellung stehen. Demgemäß sind Informationskampagnen, welche keinen konkreten Bezug zur Deckung dieses Informationsbedürfnisses aufweisen und ausschließlich oder teilweise lediglich der Vermarktung dienen, nicht erstattungsfähig.

e) Kosten für den aufgrund der Umstellung erforderlichen Serviceaufwand

Derartige Kosten können Kosten für Service Vorort bei Problemen und Empfangsstörungen, Unterstützung der Händler Vorort und Personal- und Sachkosten für die Servicehotline (bezüglich Service) sein.

- 2.2. Kosten sind gemäß § 33a Abs. 3 KOG jedenfalls nur insoweit zu erstatten, als sie für die Planung und Umsetzung des der Räumung des Frequenzbereiches

694 bis 790 MHz dienenden Frequenzwechsels in den Frequenzbereich 470 bis 694 MHz bzw. für daraus resultierende technische Umstellungen innerhalb des Frequenzbereiches 470 bis 694 MHz unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, unbedingt erforderlich sind.

- 2.3. Anteilig können Kosten auch dann erstattet werden, wenn im Zuge anderer unternehmensbezogener Maßnahmen auch Kosten im Sinne von § 33a Abs. 2 KOG angefallen sind. In diesem Fall müssen die Kosten gemäß § 33a Abs. 2 KOG klar von den Kosten anderer unternehmensbezogener Maßnahmen abgegrenzt sein.
- 2.4. Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den folgenden Kriterien anerkannt:
 - a) Es können nur jene Kosten als erstattungsfähige Kosten anerkannt werden, die bereits vor Antragstellung entstanden und daher nachweisbar sind.
 - b) Die erstattungsfähigen Kosten sind nur bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
 - c) Die erstattungsfähigen Kosten werden nur im Ausmaß des Nettobetrages, also exklusive Umsatzsteuer ersetzt.
 - d) Nicht erstattungsfähig sind generelle Finanzierungskosten des Unternehmens sowie generelle Gemeinkosten.
 - e) Nicht erstattungsfähig sind Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Antragstellung auf Erstattung der Umstellungskosten bei der RTR-GmbH.

3 Erstattungszeitraum und Bedingungen

- 3.1. Erstattungsfähige Kosten müssen ab dem 26. Oktober 2016 entstanden sein (Festlegung des Zeitpunkts laut § 33c Abs. 2 Z 2 KOG) und können für Maßnahmen nach diesem Zeitpunkt erstattet werden. Vor diesem Zeitpunkt entstandene Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung aufgrund der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz sind nicht erstattungsfähig.
- 3.2. Als Zeitpunkt, bis zu dem die angefallenen Kosten iSd Pkt. 2.1. a), b) und c) (soweit sich die Kosten auf die Frequenzplanung beziehen) der Richtlinien erstattungsfähig sind, wird der 30.06.2020 festgelegt. Als Zeitpunkt, bis zu dem die angefallenen Kosten iSd Pkt. 2.1. c) (soweit sich die Kosten auf das

Projektmanagement beziehen), d) und e) der Richtlinien erstattungsfähig sind, wird der 31.12.2020 festgelegt.

Nach diesen Zeitpunkten entstandene Kosten, im Zusammenhang mit der Umstellung aufgrund der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz, sind nicht erstattungsfähig.

- 3.3. Bestimmungen über Art und Inhalt der zum Beleg der entstandenen Kosten erforderlichen Dokumente bzw. zur Vorlage spezifischer Nachweise und Belege gemäß § 33c Abs. 2 Z 4 KOG:

Belege bzw. Nachweise zu technischen Maßnahmen haben zu enthalten:

- Darlegung der durchgeführten Umbautätigkeiten an den betroffenen Sendeanlagen;
- Darlegung der einzelnen Maßnahmen, die bei den technischen Einrichtungen entlang der Signalverarbeitungskette einer Sendeanlage insbesondere der Signalzubringung, Signalumsetzung, Verstärkung, Filterung sowie Abstrahlung über die Sendeantenne durchgeführt wurden.

Die Darlegung der Kosten hat folgende Angaben zu enthalten bzw. sind diese wie folgt zuzuordnen:

- Angabe des Zeitpunkts der Kostenentstehung (Datum)
- Erläuterung zur Datenherkunft (Quelle)
- Angabe zur Art der erstattungsfähigen Umstellungskosten gemäß den in § 33a Abs. 2 KOG genannten folgenden Kategorien:
 - a) Anschaffungskosten für technische Einrichtungen;
 - b) Kosten der Umstellung an technischen Einrichtungen;
 - c) Kosten für Projektmanagement und Frequenzplanung für die Umstellung;
 - d) Kosten für Informationskampagnen zu ausschließlich aufgrund der Umstellung erforderlichen Frequenzumstellungen;
 - e) Kosten für den aufgrund der Umstellung erforderlichen Serviceaufwand.
- Angabe der sachlichen Zuordnung:
 - Für die oben genannten Punkte a und b: Zuordnung zur Dokumentation der jeweils betroffenen technischen Umstellung
 - Für den oben genannten Punkt c: Zuordnung entweder zu Projektmanagement oder Frequenzplanung, Zuordnung zu Zeiträumen und Gruppen betroffener technischer Umstellungen

- Für den oben genannten Punkt d: Zuordnung zu Gruppen betroffener Umstellungen (z.B. Kampagnen für bestimmte Gebiete)
- Für den oben genannten Punkt e: Sachliche Zuordnung auf Servicekategorien (z.B. Hotline, Vor-Ort Service)
- Die Kosten sollten (wenn zutreffend) in den Kategorien Anschaffungskosten, Personalkosten und Sachkosten getrennt dargestellt werden.

4 Verfahren - Kostenerstattungsvertrag

- 4.1. Der Antrag auf Erstattung von Umstellungskosten hat rechtzeitig, vollständig und richtig zu sein und hat geeignete Angaben und Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 33b KOG und nach diesen Richtlinien zu enthalten, insbesondere:
 - a) Angaben zum Antragsteller (Kostenerstattungswerber);
 - b) Angaben über die entstandenen Kosten im Sinne Pkt. 3.3. dieser Richtlinien;
 - c) Angaben darüber, welche Kosten als erstattungsfähig im Sinne des Pkt. 2. angesehen werden und daraus resultierend über die Höhe der beantragten Kostenerstattung;
 - d) Darstellung der Kosten gemäß § 33a Abs. 2 KOG und entsprechende Zuordnung zu den bestehenden Multiplexzulassungen gemäß § 25 AMD-G;
 - e) Bekanntgabe der Bankverbindung auf welche die Überweisung des zu erstattenden Betrages erfolgen soll.
- 4.2. Unvollständige Anträge oder unrichtige Angaben in Anträgen sind über Aufforderung binnen angemessener Frist zu verbessern. Eine nicht fristgerecht durchgeführte Verbesserung gilt als Zurückziehung des Antrags.
- 4.3. Anträge auf Erstattung von Umstellungskosten können zu den von der RTR-GmbH bekanntgegebenen Antragsterminen, welche mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden, eingereicht werden. Die Antragstermine werden auf der Website der RTR-GmbH (www.rtr.at) veröffentlicht.
- 4.4. Der Antrag auf Erstattung von Umstellungskosten im Zusammenhang mit der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz stellt ein Angebot zum Abschluss eines Kostenerstattungsvertrages durch den Kostenerstattungswerber dar, dass durch eine übereinstimmende schriftliche Kostenerstattungsentscheidung durch die RTR-GmbH unter dem Finanzierungsvorbehalt gemäß Pkt. 4.5. angenommen wird. Enthält die Kostenerstattungsentscheidung vom Antrag Abweichendes bzw. zusätzliche oder abweichende Bedingungen, so kommt der Kostenerstattungsvertrag zustande, wenn der Kostenerstattungswerber das Gegenangebot der

RTR-GmbH innerhalb von 3 Wochen ab Zustellung unterfertigt rückübermittelt.

- 4.5. Der Vertrag gemäß Pkt. 4.4. kommt unter dem Vorbehalt zustande, dass der von der RTR-GmbH in der Bedarfsmeldung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angeforderte Betrag bei der RTR-GmbH einlangt.
- 4.6. Der Kostenerstattungsvertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform.
- 4.7. Die vom Kostenerstattungswerber bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen bzw. Dokumente sind integrierte Bestandteile des Kostenerstattungsvertrages.
- 4.8. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das KommAustria-Gesetz und die gegenständlichen Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung dem Kostenerstattungsvertrag zu Grunde gelegt werden.

Im Fall von Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge der anwendbaren Bestimmungen:

- die anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen
- diese Richtlinien
- der Kostenerstattungsvertrag.

5 Auszahlung

- 5.1. Nach Vertragsabschluss (Pkt. 4.4.) ergeht gemäß § 33a Abs. 4 KOG eine Bedarfsmeldung an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über den Betrag der anerkannten erstattungsfähigen Kosten, welcher der RTR-GmbH innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten überwiesen wird.
- 5.2. Nach Einlagen des zu erstattenden Betrages bei der RTR-GmbH wird dieser dem Kostenerstattungswerber auf das bei der Antragstellung bekannt gegebene Konto überwiesen. Die Mittelanweisung erfolgt jeweils innerhalb von 14 Werktagen (Auszahlungszeitpunkt gemäß § 33c Abs. 2 Z 6 KOG).

6 Kontrollrechte und Rückforderung

- 6.1. Die Kostenerstattung ist an den Nachweis der widmungsmäßigen Verwendung und die Grundsätze sparsamer und zweckmäßiger Wirtschaftsführung gebunden. Zu diesem Zweck hat der Kostenerstattungswerber der RTR-GmbH oder einem von dieser beauftragten

Dritten die Prüfung durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 6.2. Die RTR-GmbH ist ein Jahr ab Vertragsabschluss zur Auflösung des Kostenerstattungsvertrages berechtigt, wobei bereits ausgezahlte Kostenerstattungen über schriftliche Aufforderung der RTR-GmbH ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen sind, wenn
- a) der Kostenerstattungswerber wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig darstellte;
 - b) eine im Gesetz, den Richtlinien oder dem Kostenerstattungsvertrag enthaltene allgemeine oder besondere Voraussetzung nicht erfüllt wurde;
 - c) der Kostenerstattungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
- 6.3. Stellt sich im Zuge einer neuerlichen Antragsprüfung desselben Kostenerstattungswerbers heraus, dass bereits erstattete Kosten gemäß §§ 33a ff KOG nicht zu erstatten gewesen wären, kann die RTR-GmbH den zu viel erstatteten Betrag bei einer neuerlichen Kostenerstattung in Abzug bringen.
- 6.4. Für den Fall der Rückforderung von erstatteten Kosten, werden Zinsen im Ausmaß von drei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Zeitpunkt verrechnet, in dem der Grund zur Rückforderung gemäß Pkt. 6.2. objektiv eingetreten ist.

7 Datenweitergabe

- 7.1. Personenbezogenen Daten können von der RTR-GmbH zu dem Zweck der Erstattung von Umstellungskosten aufgrund der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz gemäß §§ 33a ff KOG verarbeitet bzw. weitergegeben werden. Dies betrifft insbesondere die Weitergabe an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 33a Abs. 4 KOG zu den dort genannten Zwecken.
- 7.2. Die Kostenerstattungsentscheidungen werden auf der Webseite der RTR-GmbH veröffentlicht. Dabei wird der Name des Kostenerstattungswerbers sowie der Betrag der Kostenerstattung öffentlich gemacht (§ 19 KOG).

8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Gemäß § 33c Abs. 2 KOG ist für die Erstellung der Richtlinien über die Erstattung von Umstellungskosten aufgrund der Umwidmung von Rundfunkfrequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz das Einvernehmen mit der KommAustria hergestellt.
- 8.2. Die der RTR-GmbH für die Erstattung nach den Bestimmungen der §§ 33a ff KOG gebührenden Verwaltungskosten betragen pauschal jeweils 3 % des zu erstattenden Betrages. Die Berechnung erfolgt als prozentueller Aufschlag auf den zu kompensierenden Betrag.
- 8.3. Diese Richtlinien treten am 20.12.2018 in Kraft und sind auf jene Anträge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens einlangen. Die gegenständlichen Richtlinien bleiben bis 31.12.2021 in Geltung.

Wien, am 20.12.2018

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mag. Oliver Stribl

Geschäftsführer Fachbereich Medien